

Satzung des Vereins „Die Klopferspitzchen“ e.V.

Überbetriebliche Elterninitiative zur Kinderbetreuung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Klopferspitzchen“ – überbetriebliche Elterninitiative zur Kinderbetreuung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kleinkindern, überwiegend im Vorkindergartenalter durch die Errichtung und Unterhalt einer Eltern-Initiative im Familien-selbsthilfe-Bereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlichen-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Eltern und Kindern orientiert. Die Inhalte werden von den Erzieherinnen in Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern erarbeitet.
 - Die Unterhaltung einer Ganztagesbetreuungseinrichtung auf der Grundlage einer altersgemischten Gruppe mit bis zu maximal 12 Kindern (je nach Raumangebot), wobei ein bis zwei Plätze in Notlagen als flexible Betreuungsplätze gedacht sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.
4. Entsprechend der Regelung in §3 Nr.26a EStG wird auf Anforderung für Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern eine Vergütung bis zu 720 € für 12 Monate, für alle anderen Funktionsträger

im Verein eine Vergütung bis zu 500 € für 12 Monate bezahlt. Wird die Tätigkeit nicht die ganzen 12 Monate des Jahres ausgeführt, wird die Vergütung nur anteilig bezahlt. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; von dieser Regelung ausgenommen sind die fest angestellten Erzieherinnen, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder die gezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Eltern, deren Kinder in der Elterninitiative betreut werden. Sofern das Kind betreut wird, muss mindestens ein Elternteil aktives Mitglied werden.

2. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, den Verein ideell, mit praktischer Hilfe oder materiell zu fördern und die diesem beitreten. Passive Mitglieder können insbesondere die Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen bzw. Praktikantinnen sowie alle Eltern werden, die ihr Kind in der Elterninitiative betreuen lassen wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Auflösung des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Beiträge

1a. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Mitgliedsbeitrag.

1b. Die längerfristig beschäftigten pädagogischen Angestellten können, solange sie in dem Verein beschäftigt werden, von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit werden.

2. Die aktiven Mitglieder des Vereins entrichten für jedes Kind außerdem einen monatlichen Beitrag für die Betreuung. Dieser Beitrag ist ein kostendeckender Mindestbeitrag. Bei sozialen Härtefällen wird gesondert entschieden. Entscheidungsfähig ist die Elternversammlung.

3. Die Elternversammlung kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn dafür andere Leistungen erbracht werden.

4. Der Krippenplatz für ein Kind kann nur solange garantiert werden wie eine gültige Bedarfsübernahme einer Gemeinde für diesen Platz vorliegt. Ansonsten kann eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen unter Angaben der Tagesordnung. Beantragte Satzungsänderungen sind inhaltlich zu nennen. Das Protokoll wird vom 1. Vorstand unterzeichnet.

3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stimmabgabe eines Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist zulässig. Es entscheiden einfache Mehrheiten.

6. Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen oder Praktikantinnen sind von der Stimmabgabe in Personalangelegenheiten ausgeschlossen, selbst wenn sie passive Mitglieder sind. Personalangelegenheiten sind in deren Abwesenheit zu erörtern.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.

2. Der Elternversammlung gehören die aktiven Vereinsmitglieder sowie die festangestellten Erzieherinnen oder Kinderpflegerinnen an, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und keine Personalangelegenheiten erörtert oder Personalentscheidungen getroffen werden.

3. Eltern, die einen Antrag auf Aufnahme in die Eltern-Initiative gestellt haben, dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an den Elternabenden teilnehmen. Entsprechendes gilt für Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen bzw. Praktikantinnen, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind und soweit keine Personalangelegenheiten erörtert oder Personalentscheidungen getroffen werden.

4. Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Eltern beziehungsweise des Kindes. Bei der Aufnahme der Kinder besitzen Geschwisterkinder Priorität, ebenso Kinder von Eltern, die im Max-Planck-Institut angestellt sind und/oder in München oder Planegg wohnen. Bei der Aufnahme findet die pädagogische Gruppenstruktur besondere Beachtung.

5. Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere über Personalentscheidungen, im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung und Änderung der Richtlinien der Eltern-Initiative. Beschlüsse sind mit dem Vorstand abzusprechen. Aufgaben können auf den Vorstand übertragen werden.

6. Die Elternversammlung ist verpflichtet, für die Ganztagsbetreuungseinrichtung Richtlinien zu erstellen. Sie ist berechtigt, diese Richtlinien bei Bedarf zu ändern. Sie beschließt, zusammen mit dem Vorstand, Personalentscheidungen innerhalb der Ganztagsbetreuungseinrichtung. In allem ist sie an die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Die aktiven Vereinsmitglieder haben für jedes vom Verein betreute Kind eine Stimme. Eine Stimmabgabe eines Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.

8. Die festangestellten Erzieherinnen oder Kinderpflegerinnen, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und keine Personalentscheidungen getroffen werden, haben jeweils eine Stimme. Ziffer 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9. Die Elternversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei der Stimmberechtigten. Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

10. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten, das von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen ebenfalls der Elternversammlung angehören. Zwei Ersatzmitglieder können gewählt werden.

3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Elternversammlung gegenüber der Ganztagsbetreuungseinrichtung um. Er übt die Dienstaufsicht über die Ganztagsbetreuungseinrichtung aus.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Beschlussorgan für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist gefasst, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder besteht. Für die Auflösung des Vereins ist zusätzlich erforderlich, dass der Vorstand der Auflösung zustimmt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 14.05.2002 in Kraft.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.